

Satzung und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen und Notunterkünften in der Gemeinde Reichshof vom 11.03.1987

**veröffentlicht im Reichshofkurier (RHK) am 28.03.1987,
in Kraft getreten am 01.12.1986**

in der Fassung des XIII. Nachtrages vom

- I. Nachtrag vom 12.09.1990 veröffentlicht im RHK am 28.09.1990,
in Kraft getreten am 29.09.1990**
- II. Nachtrag vom 12.02.1992 veröffentlicht im RHK am 28.02.1992,
in Kraft getreten am 29.02.1992**
- III. Nachtrag vom 02.07.1993 veröffentlicht im RHK am 28.07.1993,
in Kraft getreten am 01.04.1993**
- IV. Nachtrag vom 15.03.1994 veröffentlicht im RHK am 28.03.1994,
in Kraft getreten am 01.01.1994**
- V. Nachtrag vom 21.02.1995 veröffentlicht im RHK am 28.03.1995,
in Kraft getreten am 01.01.1995**
- VI. Nachtrag vom 28.02.2001 veröffentlicht im RHK am 29.03.2001,
in Kraft getreten am 01.01.2001**
- VII. Nachtrag vom 12.07.2004 veröffentlicht im RHK am 28.07.2004,
in Kraft getreten am 01.01.2004**
- VIII. Nachtrag vom 16.12.2008, veröffentlicht an der Bekanntmachungstafel vom
22.12.2008 bis 05.01.2009, In Kraft getreten am 01.01.2009**
- IX. Nachtrag vom 23.08.2011, veröffentlicht im RHK am 08.07.2011,
erneut veröffentlicht im RHK am 23.08.2011,
in Kraft getreten am 01.01.2011**
- X. Nachtrag vom 11.12.2014, veröffentlicht im RHK am 18.12.2014,
in Kraft getreten am 01.08.2014**

**XI. Nachtrag vom 25.11.2015, veröffentlicht im RHK am 17.12.2015,
in Kraft getreten am 01.12.2015**

**XII. Nachtrag vom 04.05.2016, veröffentlicht im RHK am 11.05.2016,
in Kraft getreten am 01.07.2016**

**XIII. Nachtrag vom, veröffentlicht im RHK am,
in Kraft getreten am 01.01.2018**

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Zweck und Rechtscharakter des Übergangsheimes

§ 2 Benutzung des Übergangsheimes

§ 3 Ordnung in dem Übergangsheim

§ 4 Benutzungsgebühren

§ 5 Nebenkosten

§ 6 Zwangsvollstreckung

§ 7 Zwangsmaßnahmen

§ 8 Inkrafttreten

Präambel:

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S. 214), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 1-14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 17.10.2017 folgenden XIII. Nachtrag zur Satzung und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung von Notunterkünften und Übergangsheimen in der Gemeinde Reichshof vom 11.03.1987 beschlossen:

§ 1**Zweck und Rechtscharakter der Übergangsheime und Notunterkünfte**

- (1) Die Gemeinde Reichshof betreibt zur vorübergehenden Unterbringung:
1. von Aussiedlerinnen/ Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen/ Spätaussiedlern und Zuwanderinnen/ Zuwanderern (§ 2 Landesaufnahmegesetz (LaufG) vom 28.02.2003 (GV NRW 2003 S.95))
 2. von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW 2003 S.93) Übergangsheime
 3. von Obdach- und Wohnungslosen Personen (§ 1-14 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)) Notunterkünfte.

Die Gemeinde kann einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 dienen.

- (2) Die Übergangsheime, Notunterkünfte und Objekte nach § 1 Abs. 1 sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Die Bestimmung eines Gebäudes nach § 1 Abs. 2 erfolgt im Einzelnen durch den Bürgermeister der Gemeinde Reichshof.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Reichshof und den jeweiligen Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte

- (1) Die Übergangsheime und Notunterkünfte dürfen nur nach Einweisung durch die Gemeinde benutzt werden.
- (2) Durch die Einweisung wird kein Rechtsanspruch auf Verbleib begründet. Die zugewiesenen Räume sind vielmehr auf Verlangen der Gemeinde sofort freizumachen. Dies gilt auch für etwaige Umquartierungsanordnungen der Gemeinde.

§ 3

Ordnung in den Notunterkünften und Übergangwohnheimen

Die Zulassung zur Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen und Notunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt. Ein Abdruck der Benutzungsordnung ist in den Notunterkünften und Übergangsheimen auszuhängen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte ist gebührenpflichtig.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren gelten die Bodenfläche in Quadratmetern sowie Art und Ausstattung der benutzten Räume.
- (3) Die Gebühr beträgt im Monat für die Übergangwohnheime und Notunterkünfte 5,80 Euro/qm.
- (4) Die Gebühr ist monatlich bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Gemeindekasse in Denklingen zu entrichten.
- (5) Bei der Erhebung von Teilgebühren wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Vorübergehende kurzfristige Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht der Entrichtung der vollen Gebühr.
- (6) Alle Personen, die in ihrer häuslichen Gemeinschaft miteinander in den ihnen zugewiesenen Räumen wohnen, haften als Gesamtschuldner für die zu zahlenden Gebühren und Nebenkosten.

§ 5

Nebenkosten

Folgende Nebenkosten werden nach der Zahl der eingewiesenen Personen/Benutzer der Übergangsheime und Notunterkünfte umgelegt, soweit der Verbrauch nicht durch Zwischenzähler ermittelt und vom Lieferwerk unmittelbar in Rechnung gestellt wird.

- a) Grundsteuer
- b) Kosten der Wasserversorgung
- c) Strom- und Heizkosten
- d) Reinigung und Wartung der Heizungsanlage
- e) Kehr- und Winterdienstgebühren
- f) Kosten der Müllbeseitigung
- g) Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbeseitigung
- h) Pflege der Umlage
- i) Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
- j) Sonstige Betriebskosten (Dachrinnenreinigung, Feuerlöscher, Grundgebühr, Notruftelefon)

Pro Person ist eine monatliche Vorausleistung mit den Gebühren nach § 4 Abs. 3 zu entrichten. Die Vorauszahlung beträgt in den Übergangsheimen und Notunterkünften 85,00 Euro.

Eine Endabrechnung hat jeweils bei einem endgültigen Auszug, mindestens aber zum Ende eines Jahres zu erfolgen. Diese Endabrechnung oder Jahresabrechnung weist aus, welche Kosten im Abrechnungszeitraum tatsächlich entstanden sind. Von dem Abrechnungsergebnis werden die geleisteten Vorausleistungen in Abzug gebracht. Daraus ergibt sich ein Guthaben bzw. eine Nachzahlung des Nutzers, welches entsprechend auszugleichen ist.

§ 6

Zwangsvollstreckung

Rückständige Benutzungsgebühren (§ 4) und Nebenkosten (§ 5) unterliegen der Beitreibung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Zwangsmaßnahmen

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung richten sich nach den §§ 55 ff des VwVG NW.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.1986 in Kraft.